

Prüfungsbericht

DDA ETP GmbH
Frankfurt am Main

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis
zum 31. Dezember 2024

Prüfungsbericht

DDA ETP GmbH
Frankfurt am Main

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis
zum 31. Dezember 2024

THEMENFINDER

Prüfungsurteile zum Jahresabschluss
und zum Lagebericht

Seite 2



Besonders wichtige Prüfungssachver-
halte

- ▶ Existenz und Bewertung der Bitcoin

Seite 3



Stellungnahme zur Lagebeurteilung der
gesetzlichen Vertreter

Seite 10



Quantitative Wesentlichkeitsgrenzen
für die Abschlussprüfung

Seite 17



Wesentliche Bewertungsgrundlagen

- ▶ Going concern
- ▶ Bewertungseinheiten
- ▶ Kapitalflussrechnung

Seite 19



INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	1
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	10
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	10
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	11
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	12
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	13
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	14
I. Angaben zur risikoorientierten Prüfungsstrategie	14
II. Zeitplan	17
III. Kommunikation während der Abschlussprüfung	18
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	19
I. Rechnungslegungsnormen	19
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	19
G. FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER ESEF-UNTERLAGEN NACH § 317 ABS. 3A HGB	21
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	22

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024
bis zum 31. Dezember 2024

	<u>Anlage</u>	<u>I</u>
Bilanz	Seite	1 - 3
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	4 - 5
Kapitalflussrechnung	Seite	6 - 7
Eigenkapitalpiegel	Seite	8 - 9
Anhang	Seite	10 - 18

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024
bis zum 31. Dezember 2024

	<u>Anlage</u>	<u>II</u>
	Seite	1 - 8

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

	<u>Anlage</u>	<u>III</u>
	Seite	1 - 4

Als gesonderte Datei:

Testatsdatei, die den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht der DDA ETP GmbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie unseren Bestätigungsvermerk umfasst und in die die für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (ESEF-Unterlagen) eingebettet sind.

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Geschäftsjahr geltende Fassung.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
Art.	Artikel
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
BTC	Bitcoin
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
ESEF	European Single Electronic Format
ESEF-Konformität	Die Entsprechung der geprüften ESEF-Unterlagen in allen wesentlichen Belangen mit den Vorgaben des § 328 Abs. 1 Satz 4 HGB
ESEF-Unterlagen	Die für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des geprüften Abschlusses und des geprüften Lageberichts
EU-APrVO	Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IT	Informationstechnologie
KAM	Key Audit Matters (besonders wichtige Prüfungssachverhalte)
PIE	Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 316a Satz 2 HGB
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Die Gesellschafterversammlung der

DDA ETP GmbH, Frankfurt am Main
(im Folgenden auch „DDA“ oder „Gesellschaft“ genannt)

hat uns am 8. Oktober 2024 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft mit der Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung,
- des Lageberichts sowie
- der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden „ESEF-Unterlagen“)

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 nach den §§ 317 ff. HGB und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (im Folgenden „EU-APrVO“).

Dieser Bericht ist ausschließlich an die DDA ETP GmbH gerichtet.

Als Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. d. § 316a Satz 2 HGB unterliegt die DDA ETP GmbH, Frankfurt am Main ergänzend zu den deutschen handelsrechtlichen Regelungen unmittelbar den Vorschriften der EU-APrVO.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB), die diesem Bericht als Anlage III beigefügt sind.

II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Des Weiteren erklären wir gemäß Art. 6 Abs. 2 Buchst. a) EU-APrVO, dass die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Prüfungspartner und die Mitglieder der höheren Führungsebene und das Leitungspersonal, die die Abschlussprüfung durchführen, unabhängig vom geprüften Unternehmen sind.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der DDA ETP GmbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen sowie zu den für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts den am 30. April 2025 in Berlin unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die DDA ETP GmbH, Frankfurt am Main

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der DDA ETP GmbH, Frankfurt am Main – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024, dem Eigenkapitalspiegel, der Kapitalflussrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der DDA ETP GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSSACHVERHALTE IN DER PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Wir haben den folgenden Sachverhalt als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt bestimmt, der in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen ist:

BESTAND UND BEWERTUNG DER BEWERTUNGSEINHEIT BESTEHEND AUS BITCOIN UND ANLEIHE

Sachverhalt

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen Bitcoin, die zur Unterlegung der in Bitcoin denominierten und durch diese gesicherten Inhaberschuldverschreibung (Perpetual Bitcoin Backed Notes ohne Nennbetrag, ISIN DE000A3GK2N1) dienen. Für die Bewertung sind die

Bitcoin mit den in Bitcoin zurückzahlbaren Inhaberschuldverschreibungen zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst. Die Bewertung erfolgt nach der Durchbuchungsmethode zum Zeitwert zum Abschlussstichtag.

Die in den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Bitcoin sowie die unter den Verbindlichkeiten ausgewiesenen Anleihen belaufen sich auf 99 % der Bilanzsumme. Aufgrund der Wesentlichkeit der unter den sonstigen Vermögensgegenständen enthaltenen Bitcoin sowie der Anleihe für die Vermögenslage der Gesellschaft liegt ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt vor.

Angaben der DDA ETP GmbH zu den Bitcoins und der gebildeten Bewertungseinheit mit der Anleihe sind in den Abschnitten „Bewertungseinheiten“ und „Sonstige Vermögensgegenstände“ des Anhangs enthalten.

Prüferische Reaktion

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir den Bestand der Bitcoin anhand der Bestätigungen der Verwahrstelle sowie in Stichproben durch Abgleich der Bitcoin-Bewegungen in den Wallets mit den öffentlich zugänglichen Bewegungen auf der Blockchain geprüft. Wir haben zudem geprüft, dass die Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten vorliegen. Die für die Ermittlung der Zeitwerte zum Abschlussstichtag durch die Gesellschaft herangezogenen Kursinformationen haben wir mit öffentlich zugänglichen Kursinformationen verglichen und die rechnerische Richtigkeit der Berechnung der Gesellschaft nachvollzogen. Ferner haben wir nachvollzogen, dass die Durchbuchungsmethode korrekt angewandt wurde und die unter den Verbindlichkeiten ausgewiesene Anleihe mit dem gleichen Wert angesetzt ist.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der

Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine

aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER FÜR ZWECHE DER OFFENLEGUNG ERSTELLTEN ELEKTRONISCHEN WIEDERGABEN DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS NACH § 317 ABS. 3A HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der Datei „ESEF.03 JA.zip“ enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum

31. Dezember 2024 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen der IDW Qualitätsmanagementstandards, die die International Standards on Quality Management des IAASB umsetzen, angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.

- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d. h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.

ÜBRIGE ANGABEN GEMÄß ARTIKEL 10 EU-APRVO

Wir wurden von der Gesellschafterversammlung am 8. Oktober 2024 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 20. Dezember 2024 von der Geschäftsführung beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2022 als Abschlussprüfer der DDA ETP GmbH tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen (zwingende Angabe nach Art. 10 Abs. 2 lit. e EU-APrVO).

SONSTIGER SACHVERHALT – VERWENDUNG DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss und dem geprüften Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Jahresabschluss und Lagebericht – auch die in das Unternehmensregister einzustellenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere sind der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

VERANTWORTLICHE WIRTSCHAFTSPRÜFERIN

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Olga Lingner-Fink.



C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Gesellschaft begibt seit dem 15. April 2021 Anleihen (die "Anleihen", "Wertpapiere" oder "XBTI", ISIN DE000A3GK2N1, Wertpapierkennnummer A3GK2N, Bloomberg-Ticker XBTI), welche auf Basis des durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigten Wertpapierprospekts emittiert wurden. Seither wurden drei Folgeprospekte durch die BaFin genehmigt (11. Mai 2022, 14. Dezember 2023 und 13. Dezember 2024), welche das Angebot der Anleihen sicherstellen. Diese Anleihen sind vollbesicherte Schuldverschreibungen nach deutschem Recht, welche vollständig durch Bitcoin besichert sind. Die Anleihen haben kein festes Fälligkeitsdatum. Die Anleihen werden nicht verzinst. Jede Anleihe verbrieft das Recht des Anleihegläubigers, von der Gesellschaft die Lieferung von Bitcoin zu verlangen, und zwar entsprechend der Forderung des Anleihegläubigers in Bezug auf jede Anleihe, ausgedrückt durch den Betrag an BTC pro Anleihe ("Kryptowährungsanspruch oder Coin Entitlement").
- Der wesentliche finanzielle Leistungsindikator für die Gesellschaft ist das verwaltete Vermögen. „Assets under Management“ werden definiert als Coin Entitlement multipliziert mit Shares Outstanding, multipliziert mit dem tagesgültigen BTC/USD-Referenzpreis. Als BTC/USD-Referenzpreis dient der Vinter Bitcoin Reference Index. Die Shares Outstanding umfassen die Gesamtanzahl aller emittierten Anleihen. Alle weiteren Kennzahlen (z.B. Umsatzerlöse) leiten sich direkt oder indirekt aus den Assets under Management ab. Nicht finanzielle wesentliche Leistungsindikatoren bestehen nicht.
- Das Management schätzt die Lage der Gesellschaft nach den ersten vier Betriebsjahren insgesamt als zufriedenstellend ein. Im Geschäftsjahr 2024 vereinnahmte das Unternehmen Erträge von TEUR 178 (Vorjahr TEUR 122), wovon TEUR 159 (Vorjahr TEUR 59) auf Umsatzerlöse aus Verwaltungsgebühren entfallen. Die Verwaltungsgebühren sind die Hauptertragsquelle des Unternehmens und werden durch die Höhe der gehaltenen Vermögenswerte und den Preis der Kryptowährung Bitcoin bestimmt. Die Umsatzerlöse lagen über den Erwartungen des Vorjahreslagebericht von TEUR 150.
- Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2024 befanden sich 2.366.000 Stücke (Vorjahr 2.273.000) der mit Bitcoin besicherten Schuldverschreibung im Umlauf. Das entspricht einem Zuwachs von ca. 4,1 %.

- Trotz verbesserter wirtschaftlicher Entwicklung hat die Gesellschaft 2024 – entgegen der Vorjahresprognose – noch keinen Break-Even erreicht. Die DDA Europe GmbH übernahm im Geschäftsjahr TEUR 8 (Vorjahr TEUR 57) aufgelaufene Kosten in Verbindung mit der Emission der Schuldverschreibungen, die in den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von TEUR 19 (Vorjahr: TEUR 63) enthalten sind.
- Das Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 hat sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 220 auf TEUR 143 um den Jahresfehlbetrag reduziert.
- Im Rahmen bewährter Verfahren bewertet und beurteilt die Gesellschaft fortlaufend potenziell entstehende Risiken. Derzeit sind keine neuen oder sich entwickelnden Risiken zu erkennen, die den Betrieb und das wirtschaftliche Überleben des Unternehmens gefährden könnten. Zwar gibt es konjunkturelle und geopolitische Risiken, die einen Einfluss auf Risikoassets wie Aktien oder Bitcoin haben könnten, allerdings sind keine Risiken erkennbar, die das Kerngeschäft des Unternehmens in Frage stellen würden. Chancen können sich insbesondere aus einer weiter steigenden Attraktivität der Assetklasse Krypto ergeben.
- Für 2025 geht die Gesellschaft von einer leichten Erhöhung der Assets under Management aus. Die Gesellschaft erwartet, die Umsatzerlöse auf ca. EUR 187.000 zu steigern, die Shares Outstanding um 5 % zu steigern und damit die Bitcoin under Management zu erhöhen. Im Zusammenspiel dieser Faktoren plant die Gesellschaft ein leicht positives Betriebsergebnis TEUR 46 für das Gesamtjahr 2025. Diese Prognose beruht auf der Annahme eines von Unsicherheit behafteten makroökonomischen Umfeld für Bitcoin (Diskussion um eine strategische Bitcoinreserve der USA, Wahl von Donald Trump als US-Präsident, Strafzolldrohungen).

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis der Gesamtaussage erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung,
- dem Eigenkapitalpiegel,
- der Kapitalflussrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024, die für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluss, Lagebericht und die ESEF-Unterlagen haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

I. ANGABEN ZUR RISIKOORIENTIERTEN PRÜFUNGSSTRATEGIE

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes („verwendete Methode“ i. S. d. Art. 11 Abs. 2 Buchst. g) EU-APrVO) ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Entsprechend Art. 10 Abs. 2 Buchst. c) EU-APrVO haben wir auf Basis unserer Risikobeurteilung und Klassifizierung zudem die „bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen“ (d. h. die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte) nach prüferischem Ermessen definiert. Diese besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben einer besonderen Befassung im Rahmen der Auftragsdurchführung und einer gesonderten Berichterstattung unterliegen.

Auf der Grundlage dieser Risikoabwägungen haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Zeitpunkt, Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen im Einzelnen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten eine Aufbauprüfung, und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

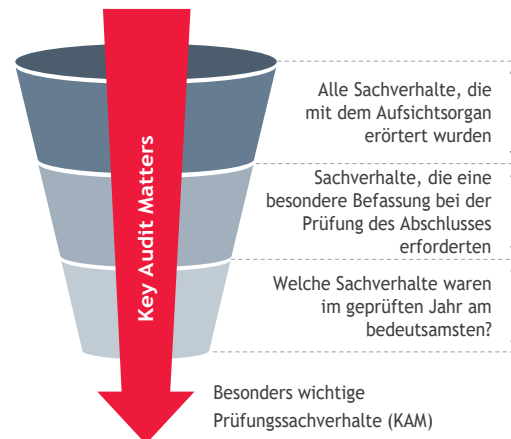
Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Zu allen relevanten Zeitpunkten des Prüfungsprozesses erfolgte eine den Vorgaben entsprechende Kommunikation mit dem jeweiligen Aufsichtsorgan, über die wir in Abschnitt E.III. gesondert berichten.

Im Verlauf unserer Prüfung haben wir aus den Sachverhalten, die mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert wurden, die Sachverhalte bestimmt, die am bedeutsamsten in der Prüfung des Abschlusses für den Berichtszeitraum waren. Über die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte (sog. Key Audit Matters - KAM) einschließlich der Gründe für das Vorliegen eines besonders wichtigen Prüfungssachverhalts und unserer prüferischen Reaktion berichten wir in unserem Bestätigungsvermerk.



Darüber hinaus haben wir als weitere Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussaufstellung
- Existenz und Genauigkeit der Umsatzerlöse
- Existenz der Krypto Assets

- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Wir haben unsere Prüfung mittels aussagebezogener Prüfungshandlungen durchgeführt.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Zentralverwahren
- Kryptoverwahren

sowie von für die Gesellschaft tätigen

- Kreditinstituten
- Rechtsanwälten
- Steuerberatern

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Zum Zweck der Prüfung der ESEF-Unterlagen haben wir zunächst ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Konformität relevanten internen Kontrollen erlangt. Anschließend haben wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen beurteilt. Danach haben wir beurteilt, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Abschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.

Die Gesellschaft hat die Erstellung der ESEF-Unterlagen vollständig auf ein Dienstleistungsunternehmen ausgelagert. Daher haben wir zusätzlich ein Verständnis erlangt, wie die Gesellschaft die Dienstleistungen des Dienstleistungsunternehmens zur Erstellung der ESEF-Unterlagen in Anspruch nimmt.

Zum Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 30. April 2025 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erteilten alle von uns für diese Prüfung erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

In der schriftlichen Erklärung erklärten die gesetzlichen Vertreter ferner, dass sie uns gegenüber alle für die Prüfung der ESEF-Unterlagen erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht haben. Die gesetzlichen Vertreter erteilten alle von uns für die Prüfung der ESEF-Unterlagen erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

Quantitative Wesentlichkeitsgrenzen für die Abschlussprüfung

Zur Ermittlung der quantitativen Wesentlichkeitsgrenzen haben wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen einen Prozentsatz von 1,5 auf die Bezugsgröße durchschnittliche Bilanzsumme der letzten drei Geschäftsjahre angewendet und die Wesentlichkeit wie folgt festgelegt:

Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes TEUR 126

Bei der Auswahl der geeigneten Bezugsgröße und der Bestimmung des Prozentsatzes haben wir auch die nachfolgend genannten qualitativen Faktoren berücksichtigt:

- Gesellschafterstruktur
- Finanzierung
- Geschäftsmodell
- absolute Höhe der Bezugsgröße

II. ZEITPLAN

Wir haben die Prüfung in den Monaten Februar bis April 2025 bis zum 30. April 2025 durchgeführt.

III. KOMMUNIKATION WÄHREND DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

In der nachfolgenden tabellarischen Darstellung berichten wir über die Kommunikation mit der Geschäftsführung:

Zeitpunkt	Adressat/ Gesprächspartner	Art	Thema
17. Februar 2025	Geschäftsführung	mündlich	Auftaktgespräch <ul style="list-style-type: none"> – Zeitplan für den JAP 2024 – Geschäftsentwicklung/wesentliche Geschäftsvorfälle – Stand des BaFin-Verfahrens – Fraud-Befragung – Abstimmung Prüfung Going Concern-Prämisse – Erläuterungen der Prozesse und Veränderungen im Geschäftsjahr
1. April 2025	Geschäftsführung	mündlich	<ul style="list-style-type: none"> – Zwischenberichterstattung zum Stand der Prüfung und über vorläufige Prüfungsergebnisse – Prüfung des Going Concern Prämisse
29. April 2025	Geschäftsführung	mündlich	<ul style="list-style-type: none"> – Abschlussbesprechung – Fraudbefragung – Befragung zu Ereignissen nach dem Bilanzstichtag

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

Der Jahresabschluss war nach den für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB

- auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein sowie darauf,
- welchen Einfluss sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie ausgeübte Bilanzierungswahlrechte sowie die Ausnutzung von Ermessensspielräumen hervor:

- Die gesetzlichen Vertreter gehen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus.
- Zwischen den unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesenen für die Anleihegläubiger gehaltenen Bitcoin-Beständen und den ausgegeben Bitcoin-Anleihen wurde eine Bewertungseinheit gebildet. Die Abbildung erfolgt nach der Durchbuchungsmethode. Die gehaltenen Bitcoins wurden mit dem in EUR umgerechneten Vinter Bitcoin Reference Index (VBTCUSD Index) zum Jahresultimo bewertet, die Anleihen in Höhe des Marktwertes der bei Rückgabe auszahlenden Bitcoins. Bewertungsergebnisse entstanden in gleicher Höhe und wurden erfolgsneutral außerhalb der ewinn- und Verlustrechnung verrechnet.
- In der Kapitalflussrechnung wurde, wie im Vorjahr, der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode ermittelt. Im Zusammenhang mit der Erläuterung und Beurteilung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden berichten wir auch über sachverhaltsgestaltende Maßnahmen. Dies sind Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken, sofern
- sie von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach unserer Einschätzung den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht, und

- sich die Abweichung von der üblichen Gestaltung auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirkt.

Die im Folgenden dargestellten sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen haben unseres Erachtens wesentliche Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses:

- Die Gesellschafterin hat im Geschäftsjahr 2024, wie im Vorjahr, die bei der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen angefallene Kosten übernommen. Hieraus sind bei der Gesellschaft sonstige betriebliche Erträge in Höhe von insgesamt TEUR 8 (Vorjahr TEUR 57) entstanden.
- Die Gesellschaft verfügt über kein eigenes Personal und wird von der Muttergesellschaft verwaltet. Die Geschäftsleiter haben im Geschäftsjahr keine Vergütung von der Gesellschaft erhalten.

Diese sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen haben insgesamt das Jahresergebnis positiv beeinflusst und zu einer Erhöhung der Liquidität der Gesellschaft beigetragen.

G. FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER ESEF-UNTERLAGEN NACH § 317 ABS. 3A HGB

Die Gesellschaft hat die Erstellung der ESEF-Unterlagen vollständig auf ein Dienstleistungsunternehmen ausgelagert.

Bezüglich der Beurteilung, ob die für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB in allen wesentlichen Belangen entsprechen, verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.).

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Die für die Prüfung verantwortlichen Prüfungspartner sind

- Frau Susanne Streicher und
- Frau Olga Lingner-Fink (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer).

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 der DDA ETP GmbH, Frankfurt am Main, haben wir in Übereinstimmung mit der EU-APrVO, den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Berlin, 30. April 2025

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Streicher
Wirtschaftsprüferin

Lingner-Fink
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

DDA ETP GmbH, Frankfurt am Main

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA	Euro	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro	Euro	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro	PASSIVA
A. Umlaufvermögen							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	500,00		0,00				
2. Forderungen gegen Gesellschafter	8.249,41		172.985,57				
3. sonstige Vermögensgegenstände	20.973.107,00		8.518.232,54				
		20.981.856,41	8.691.218,11				
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		274.170,62	171.164,80				
Summe Umlaufvermögen		21.256.027,03	8.862.382,91				
B. Rechnungsabgrenzungsposten		2.516,45	3.200,00				
		20.981.856,41	8.865.582,91				
		274.170,62	8.865.582,91				
		21.258.543,48	8.865.582,91	Übertrag			
A. Eigenkapital							
I. Gezeichnetes Kapital							
II. Kapitalrücklage							
III. Verlustvortrag							
IV. Jahresfehlbetrag							
Summe Eigenkapital							
		142.551,33	220.097,96				
B. Rückstellungen							
1. sonstige Rückstellungen							
		85.380,72	88.990,96				
C. Verbindlichkeiten							
1. Anleihen							
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 20.954.387,00 (Euro 8.511.039,25)							
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 76.224,43 (Euro 43.964,58)							
		20.954.387,00	8.511.039,25				
		76.224,43	43.964,58				
		21.030.611,43	8.555.003,83				
		227.932,05	309.088,92				

AKTIVA	31.12.2024		31.12.2023		PASSIVA
	Euro	Euro	Euro	Euro	
Übertrag	21.258.543,48	21.258.543,48	8.865.582,91	8.865.582,91	31.12.2023 Euro 309.088,92 8.555.003,83
			Übertrag	21.030.611,43	31.12.2024 Euro 227.932,05
			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbun- denen Unternehmen	0,00	1.490,16
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 1.490,16)		
				21.030.611,43	8.556.493,99
				21.258.543,48	8.865.582,91

DDA ETP GmbH, Frankfurt am Main

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

	01.01.-31.12.2024 Euro	01.01.-31.12.2023 Euro
1. Umsatzerlöse	159.544,37	58.904,17
2. sonstige betriebliche Erträge	18.842,42	63.345,10
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	112.687,27	116.752,75
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	143.186,15	173.200,29
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	60,00	12,50
6. Ergebnis nach Steuern	77.546,63-	167.716,27-
7. Jahresfehlbetrag	77.546,63	167.716,27

DDA ETP GmbH, Frankfurt am Main

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Kapitalflussrechnung
vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Kapitalflussrechnung (indirekte Methode) vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

	Geschäftsjahr (EUR)	Vorjahr (EUR)
Periodenergebnis	-77.546,63	-167.716,27
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-3.610,24	20.790,96
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-134.333,77	-43.077,43
-/+ Zunahme/Abnahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	288.879,97	-112.420,99
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.106,65	27.752,10
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	104.495,98	-274.671,63
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführung (JVZ)	0,00	344.398,04
- Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-1.490,16	1.000,00
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.490,16	345.398,04
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	103.005,82	70.726,41
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	171.164,80	100.438,39
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	274.170,62	171.164,80

DDA ETP GmbH, Frankfurt am Main

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

**Eigenkapitalspiegel
zum 31. Dezember 2024**

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Eigenkapitalveränderungsrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

	Gezeichnetes Kapital		Kapitalrücklage		Verlustvortrag		Jahresfehlbetrag		Gesamt	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Stand am 01.01.2023	25.000,00	585.885,94	0,00	0,00	-223.071,71	0,00	0,00	387.814,23		
Periodenergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-167.716,27	-167.716,27			
Saldo zum 31.12.2023	25.000,00	585.885,94	0,00	0,00	-223.071,71	-167.716,27	-167.716,27	220.097,96		
Stand am 01.01.2024	25.000,00	585.885,94	0,00	0,00	-223.071,71	-167.716,27	-167.716,27	220.097,96		
Ergebnisverwendung	0,00	0,00	0,00	0,00	-167.716,27	167.716,27	167.716,27	0,00		
Periodenergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-77.546,63	-77.546,63			
Saldo zum 31.12.2024	25.000,00	585.885,94	0,00	0,00	-390.787,98	-77.546,63	-142.551,33	142.551,33		

DDA ETP GmbH, Frankfurt am Main

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Anhang zum 31. Dezember 2024

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der DDA ETP GmbH wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG in Euro aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt worden. Die Gesellschaft ist ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen nach § 264d HGB, da sie im Geschäftsjahr 2021 erstmalig Wertpapiere begeben hat, die an einem organisierten Markt gehandelt werden. Sie gilt nach § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB damit als große Kapitalgesellschaft unabhängig von den sonstigen Größenkriterien. Die Gesellschaft hat keinen Prüfungsausschuss nach § 324 Abs. 1 Satz 1 HGB eingerichtet, da sie die Ausnahmevorschrift aus § 324 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB in Anspruch nimmt. Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist es, Wertpapiere i. S. d. § 2 Abs. 1 WpHG zu begeben, die durch Vermögensgegenstände besichert sind.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	DDA ETP GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Frankfurt am Main
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Frankfurt am Main
Registernummer:	HRB 116980

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Gesellschaft bilanziert gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB unter der Annahme der Unternehmensfortführung.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (nicht Bitcoins) sind zu Nennwerten aktiviert und unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Sonstige Vermögensgegenstände (Bitcoins), für die keine Bewertungseinheiten gebildet wurden, sind Bitcoins, welche die Gesellschaft als Verwaltungsgebühr (Management Fee) für die Verwahrung erhält. Diese werden mit den Anschaffungskosten oder gegebenenfalls mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Die Bewertung der hier bilanzierten Bitcoins erfolgt nach dem Vinter Bitcoin Reference Index (kurz VBTCUSD) und eine Währungsumrechnung von Dollar zu Euro erfolgt zum Devisenkassamittelkurs des Stichtages.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind mit den Nominalwerten angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet und mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die Rückstellungen haben voraussichtliche Restlaufzeit von unter einem Jahr und werden nicht abgezinst.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Bewertungseinheit

Es wurde eine Bewertungseinheit zwischen den ausgegebenen Anleihen (DDA Physical Bitcoin ETP; ISIN DE000A3GK2N1) und den dafür gehaltenen Bitcoins gebildet. Bei der Art der Bewertungseinheit handelt es sich um Micro Hedge, da ein einzelnes Grundgeschäft durch ein einzelnes Sicherungsgeschäft unmittelbar betrags- und zeitidentisch abgesichert wird.

Für die Bewertung der gebildeten Bewertungseinheit hat die Gesellschaft die Durchbuchungsmethode angewandt. Die Wertentwicklung der Bewertungseinheit ist gemäß IDW RS HFA 35, Rz. 81 ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt worden.

Die folgenden Bilanzpositionen wurden in die Bewertungseinheit einbezogen:

Bewertungseinheiten	Betrag Euro
Vermögensgegenstände (gehaltene Bitcoins)	20.954.387,00
Schulden (ausgegebene Anleihen)	20.954.387,00

Durch die Bildung der Bewertungseinheit wurde das Risiko abgedeckt, dass der Rückzahlungsbetrag der Verbindlichkeit, aufgrund steigender Bitcoin-Kurse nach dem Vinter Bitcoin Reference Index (kurz VBTCUSD) oder Währungsschwankungen Euro zu Dollar, höher ist, als der Buchwert der Bitcoins, der in der Höhe ansonsten durch die historischen Anschaffungskosten limitiert wäre. Da es sich um Micro Hedge handelt, findet ein zeitlich unmittelbarer Ausgleich statt.

Durch die Bewertungseinheit wurden Risiken mit einem Gesamtbetrag von 20.954.387,00 Euro abgesichert.

Die Auswirkungen von Änderungen des Bitcoinurses auf die gehaltenen Bitcoin und der in Bitcoin rückzahlbaren Anleihen wirken unmittelbar gegenläufig. Weitere Angaben zu den abgesicherten Risiken sind im Lagebericht enthalten.

Latente Steuern

Zum Bilanzstichtag bestehen Verlustvorträge in Höhe von 468.334,61 Euro (davon 390.787,98 Euro Verlustvortrag aus dem Vorjahr und 77.546,63 Euro Jahresfehlbetrag). Vom Wahlrecht zur Aktivierung aktiver latenter Steuern macht die Gesellschaft keinen Gebrauch.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden konnten im Jahresabschluss beibehalten werden.

Angaben zur Bilanz

Forderungen

Angaben zu Ausleihungen und Forderungen gegenüber den Gesellschaftern (§ 42 Abs. 3 GmbH)

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen die nachfolgenden Rechte:

Sachverhalte	2024	2023
	Euro	Euro
Forderungen	8.249,41	172.985,57

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände bestehen im Wesentlichen aus empfangenen Bitcoins im Wert von 20.954.387,00 Euro (Vorjahr: 8.511.039,25 Euro), die im Rahmen des Wertpapiergeschäftes für die Ausgabe von Anleihen zur Verwahrung überlassen werden. Diese Summe an Bitcoins sind vollumfänglich für die ausgegebenen Anleihen verpfändet. Weiterhin sind zum Bilanzstichtag in den sonstigen Vermögensgegenständen Bitcoins aus Verwaltungsgebühren (Management Fees) in Höhe von 18.301,00 Euro (Vorjahr: 7.193,29 Euro) bilanziert, die die Gesellschaft für die Verwaltung des Exchange Traded Product (kurz ETP) in Bitcoins erhalten hat.

Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für die Jahresabschlusserstellung und -prüfung.

Verbindlichkeiten

Angaben zu Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern

(§ 42 Abs. 3 GmbH)

Zum 31.12.2024 bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber der alleinigen Gesellschafterin der Muttergesellschaft - Deutsche Digital Assets GmbH. Die zum 31.12.2023 in Höhe von 1.490,16 Euro ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr beglichen worden.

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 21.030.611,43 Euro (Vorjahr: 8.555.003,83 Euro). Dieser Betrag umfasst im Wesentlichen die Anleihen (kündbar börsentäglich mit unbestimmter Restlaufzeit) in Höhe von 20.954.387,00 Euro (Vorjahr: 8.511.039,25 Euro) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 76.224,43 Euro (Vorjahr: 43.964,58 Euro).

Anleihen

Die Anleihen in Höhe von 20.954.387,00 Euro (Vorjahr: 8.511.039,25 Euro) bestehen aus den Schuldverschreibungen im Sinne des § 793 BGB, welche im Rahmen des Sicherungsgeschäftes und im Form der Inhaberschuldverschreibungen für die Verwahrung erhaltener Bitcoins herausgegeben worden sind, und sind wie im Vorjahr nicht konvertibel. Sie sind durch BTC unterlegt, die in einer Verwahrstelle (Sicherheiten-Treuhänder) zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt sind. Diese Sicherungsarten und Sicherungsformen sind mit den bilanzierten Verbindlichkeiten verbunden.

Angaben zur Gewinn und Verlustrechnung

Erträge und Aufwendungen außergewöhnlicher Größenordnung und/oder Bedeutung

Sonstige betriebliche Erträge in Höhe von insgesamt 18.842,42 Euro (Vorjahr: 63.345,10 Euro) bestehen im Wesentlichen aus konzerninternen Aufwandserstattungen durch die Muttergesellschaft DDA Europe GmbH in Höhe von 8.243,72 Euro (Vorjahr: 57.444,40 Euro) und Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 8.297,19 Euro (Vorjahr: 5.900,70 Euro).

Periodenfremde Aufwendungen und Erträge

Im Geschäftsjahr 2024 sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 25.769,28 Euro (Vorjahr: 41.392,83 Euro) angefallen. Diese sind unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen und beinhalten im Wesentlichen die Mehraufwendungen für die Wirtschaftsprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bei den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 8.297,19 Euro (Vorjahr: 5.900,70 Euro) handelt es sich um periodenfremde Erträge.

Erträge und Aufwendungen aus Währungsumrechnungen

Erträge aus Währungsumrechnungen in Höhe von insgesamt 217,51 Euro (Vorjahr: 0 Euro) sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen und resultieren ausschließlich aus Währungsgewinnen die bei Begleichungen von Fremdwährungsverbindlichkeiten entstanden sind.

Aufwendungen aus Währungsumrechnungen in Höhe von insgesamt 25,59 Euro (Vorjahr: 23,48 Euro) sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen und resultieren ausschließlich aus Währungsverlusten die bei Begleichungen von Fremdwährungsverbindlichkeiten entstanden sind.

Sonstige Angaben

Mitglieder der Geschäftsführung

Bis zum 05.01.2025: Herr Poiger, Dominik Josef Walter, Dipl. oec. Wirtschaftswissenschaften, wohnhaft in Frankfurt, Geschäftsleitung (einzelvertretungsberechtigt).

Ab dem 06.01.2025: Herr Rudnick, Martin Heinz, Master of Finance und geprüfter Controller, wohnhaft in Dorsten, Geschäftsleitung (einzelvertretungsberechtigt).

Bezüge der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat im Berichtsjahr keine Bezüge von der Gesellschaft bezogen.

Angaben zu Konzerngesellschaften und nahestehenden Personen

Die Muttergesellschaft, die 100% der Anteile an der Berichtsgesellschaft hält, ist die DDA Europe GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main. Die Muttergesellschaft wird beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 116742 geführt.

Alleinige Gesellschafterin der Muttergesellschaft ist die Deutsche Digital Assets GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main. Die Deutsche Digital Assets GmbH wird beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 109756 geführt.

Es bestehen Cashpools zu nahestehenden Unternehmen, die nicht zu marktüblichen Bedingungen gewährt werden (unverzinslich).

Die Aufwandsübernahme der Muttergesellschaft ergibt sich aus dem Produktprospekt des DDA Physical Bitcoin ETP.

Abschlussprüferhonorar

Im Jahresabschluss sind für das abgelaufene Geschäftsjahr für das voraussichtliche Gesamthonorar des Abschlussprüfers 58.000,00 Euro (Vorjahr: 54.099,30 Euro brutto) als Aufwand erfasst. Davon entfallen voraussichtlich auf Abschlussprüfungsleistungen 58.000,00 Euro, auf andere Bestätigungsleistungen 0 Euro, auf Steuerberatungsleistungen 0 Euro und auf sonstige Leistungen 0 Euro.

DDA ETP GmbH, Frankfurt am Main

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Ergebnisverwendungsvorschlag nach § 285 Nr. 34 HGB

Es wird vorgeschlagen, das Periodenergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Nachtragsbericht

Nach dem Abschlussstichtag haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung ergeben.

Unterschrift der Geschäftsführung

Frankfurt am Main, den 30. April 2025

.....
Rudnick, Martin Heinz

DDA ETP GmbH, Frankfurt am Main

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Lagebericht
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

DDA ETP GmbH

Lagebericht

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Grundlegende Unternehmensinformationen

Die DDA ETP GmbH ("die Gesellschaft" oder „das Unternehmen“) ist nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eingetragen und hat ihren Geschäftssitz in der Neue Mainzer Str. 66-68, 60311 Frankfurt am Main. Die einzige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist die Emission von Anleihen, die durch Kryptowährungen und andere digitale Vermögenswerte besichert sind. Mit der Emission der Anleihen beabsichtigt das Unternehmen, die Nachfrage der Anleger nach handelbaren Wertpapieren zu befriedigen, über die eine Investition in Kryptowährungen und andere digitale Vermögenswerte getätigt wird.

Die DDA ETP GmbH ist Teil der DDA-Unternehmensgruppe, welche ein Vermögensverwalter im Bereich Kryptoassets ist. Die Gesellschaft ist ein Tochterunternehmen der DDA Europe GmbH, welche wiederum eine 100%-Tochter der Deutsche Digital Assets GmbH ist.

Das Unternehmen begibt besicherte Anleihen, die vollständig durch Bitcoin gedeckt sind, ein Markt, auf dem es bereits einige Wettbewerber gibt. Die wichtigsten Wettbewerber sind: VanEck, 21Shares, ETC Group, CoinShares und WisdomTree.

Die Gesellschaft begibt seit dem 15. April 2021 Anleihen (die "Anleihen", "Wertpapiere" oder "XBTI", ISIN DE000A3GK2N1, Wertpapierkennnummer A3GK2N, Bloomberg-Ticker XBTI), welche auf Basis des durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigten Wertpapierprospekts emittiert wurden. Seither wurden drei Folgeprospekte durch die BaFin genehmigt (11. Mai 2022, 14. Dezember 2023 und 13. Dezember 2024), welche das Angebot der Anleihen sicherstellen. Diese Anleihen sind vollbesicherte Schuldverschreibungen nach deutschem Recht, welche vollständig durch Bitcoin besichert sind. Die Anleihen haben kein festes Fälligkeitsdatum. Die Anleihen werden nicht verzinst. Jede Anleihe verbietet das Recht des Anleihegläubigers, von der Gesellschaft die Lieferung von Bitcoin zu verlangen, und zwar entsprechend der Forderung des Anleihegläubigers in Bezug auf jede Anleihe, ausgedrückt durch den Betrag an BTC pro Anleihe ("Kryptowährungsanspruch oder Coin Entitlement"). Unter bestimmten Umständen kann von den Anleihegläubigern stattdessen die Zahlung eines bestimmten Barbetrags in USD verlangt werden. XBTI sind seit dem 12. Mai 2021 auf XETRA der Deutschen Börse notiert und das Notifizierungsverfahren wurde in mehreren Rechtsordnungen durchgeführt, darunter Deutschland, Österreich, Italien, Dänemark, Finnland, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Spanien, Schweden, Zypern, die Tschechische Republik, Estland, Frankreich, Griechenland, Malta, Polen, Portugal, die Slowakei und Slowenien ("Passporting"). Außerdem ist XBTI für den Vertrieb in der Schweiz zugelassen.

Sollten bestimmte Ereignisse eintreten, die in den Anleihebedingungen näher beschrieben sind, kann das Unternehmen jederzeit nach eigenem und freiem Ermessen beschließen, alle Anleihen zu kündigen und sie zu ihrem Zwangsrückzahlungspreis zurückzuzahlen. Zu diesen Rückzahlungsereignissen gehören unter anderem das Inkrafttreten neuer Gesetze oder Vorschriften, die den Erwerb von Lizenzen erfordern, damit die Gesellschaft ihre Verpflichtungen aus den Anleihen erfüllen kann, Änderungen in der steuerlichen Behandlung von Bitcoin oder der Fall, dass die Gesellschaft von einem zuständigen Gericht angewiesen oder anderweitig gesetzlich verpflichtet wird, eine zwingende Rückzahlung zu veranlassen. Eine solche Kündigung führt zwangsläufig zur Rückzahlung der Anleihen für die Anleihegläubiger.

Als Dienstleistungsunternehmen betreibt die Gesellschaft keine Forschung und Entwicklung und beschäftigt kein eigenes Personal. Alle täglichen Tätigkeiten, welche mit der Pflege der Anleihe zusammenhängen, werden durch die Deutsche Digital Assets GmbH auf Basis eines Servicevertrages erbracht. Das Unternehmen hatte im Berichtszeitraum seinen Hauptsitz in Deutschland.

Bericht über die wirtschaftliche Lage

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Jahr 2024 wurde maßgeblich von der historischen Entscheidung der US-Börsenaufsichtsbehörde (SEC) geprägt, Bitcoin Spot ETFs zuzulassen. Diese Zulassung markierte einen Wendepunkt für den Kryptomarkt und etablierte Bitcoin als anerkanntes Anlageinstrument für institutionelle Investoren. Die darauffolgende erhöhte Nachfrage nach Bitcoin-ETFs führte zu signifikanten Kapitalzuflüssen und trug zu einer deutlichen Preissteigerung von Bitcoin bei. Die Debatte um die Regulierung digitaler Vermögenswerte intensivierte sich, wobei die Zulassung der ETFs als ein Schritt in Richtung einer umfassenderen Integration von Kryptowährungen in das traditionelle Finanzsystem betrachtet wurde. Trotz der anfänglichen Volatilität nach der Zulassung stabilisierte sich der Bitcoin-Preis und verzeichnete im Laufe des Jahres einen kontinuierlichen Aufwärtstrend, was das gestiegene Vertrauen institutioneller und privater Anleger in die langfristige Wertentwicklung von Bitcoin widerspiegelte. Der Bitcoin-Preis, der das Jahr 2023 bei etwa 42.400 USD beendete, erlebte im Jahr 2024 eine deutliche Steigerung, getrieben von der ETF-Zulassung und dem damit verbundenen institutionellen Interesse. Der Bitcoin-Preis lag zum 31. Dezember 2024 bei 95.378,12 USD, einer Veränderung von 125 %. Der wesentliche finanzielle Leistungsindikator für die Gesellschaft ist das verwaltete Vermögen. „Assets under Management“ werden definiert als Coin Entitlement multipliziert mit Shares Outstanding, multipliziert mit dem tagesgültigen BTC/USD-Referenzpreis. Als BTC/USD- Referenzpreis dient der Vinter Bitcoin Reference Index. Die Shares Outstanding umfassen die Gesamtanzahl aller emittierten Anleihen. Alle weiteren Kennzahlen (z.B. Umsatzerlöse) leiten sich direkt oder indirekt aus den Assets under Management ab. Nicht finanzielle wesentliche Leistungsindikatoren bestehen nicht.

Die Ertragslage des Unternehmens

Das Management schätzt die Lage der Gesellschaft nach den ersten vier Betriebsjahren insgesamt als zufriedenstellend ein. Im Geschäftsjahr 2024 vereinnahmte das Unternehmen Erträge von 178 TEUR (im Vorjahr: 122 TEUR), wovon 159 TEUR (Vorjahr: 59 TEUR) auf Umsatzerlöse aus Verwaltungsgebühren entfallen. Die Verwaltungsgebühren sind die Hauptertragsquelle des Unternehmens und werden durch die Höhe der gehaltenen Vermögenswerte und den Preis der Kryptowährung Bitcoin bestimmt. Die Umsatzerlöse lagen über den Erwartungen des Vorjahreslagebericht von 150 TEUR. Diese Entwicklung ist überwiegend auf die Steigerung des Bitcoin-Preises, teilweise auf die Steigerung der Shares Outstanding zurückzuführen.

Zum Bilanzstichtag am 31.12.2024 befanden sich 2.366.000 Stücke (im Vorjahr: 2.273.000) der mit Bitcoin besicherten Schuldverschreibung im Umlauf. Das entspricht einem Zuwachs von ca. 4,1 %.

Den erzielten Erträgen standen Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von insgesamt 113 TEUR (Vorjahr: 117 TEUR) bzw. sonstige betriebliche Aufwendungen von 143 TEUR (Vorjahr: 173 TEUR) gegenüber.

Trotz verbesserter wirtschaftlicher Entwicklung hat die Gesellschaft 2024 – entgegen der Vorjahresprognose - noch keinen Break-Even erreicht. Die DDA Europe GmbH übernahm im Geschäftsjahr 8 TEUR (Vorjahr 57 TEUR) aufgelaufene Kosten in Verbindung mit der Emission der Schuldverschreibungen., die in den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von 19 TEUR (Vorjahr: 63 TEUR) enthalten sind.

Finanzielle Lage des Unternehmens

Durch die in Vorjahren erfolgten Kapitalerhöhungen und die gestiegenen Umsatzerlöse war die Zahlungsfähigkeit im Berichtszeitraum jederzeit gegeben. Die Liquiditätsanalyse erfolgt in einer Kapitalflussrechnung.

Das Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 hat sich gegenüber dem Vorjahr von 220 TEUR auf 143 TEUR um den Jahresfehlbetrag reduziert.

Zum 31.12.2024 verfügt die Gesellschaft über liquide Mittel auf Bankkonten in Höhe von 274 TEUR (Vorjahr: 171 TEUR).

Der Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit belief sich im Geschäftsjahr 2024 auf 104 TEUR (31.12.2023: -275 TEUR). Dies resultiert aus einem kleineren Periodenverlust (2024: -78 TEUR, 2023: -168 TEUR), welcher sich aufgrund höherer Managementgebühren ergab. Zusätzlich besteht weiterhin eine Forderung gegen die Muttergesellschaft in Höhe von 8 TEUR (2023: 153 TEUR). Weiterhin gab es im Geschäftsjahr 2024 zahlungsunwirksame Aufwendungen in Höhe von -134 TEUR (2023: -43 TEUR).

Der Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit belief sich im Geschäftsjahr 2024 auf -1 TEUR (31.12.2023: 345 TEUR). Diese resultiert aus der Begleichung einer Verbindlichkeit gegenüber einem verbundenen Unternehmen.

Die Gesellschaft betont, dass die Auszahlung der Management Fee in Bitcoin erfolgt und diese gegen Euro veräußert wird. Durch den Verkauf der Bitcoins wurden Zuflüsse von 124 TEUR (31.12.2023: 40 TEUR) erzielt, die im Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit enthalten sind. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Unternehmen im Rahmen der Anleiheemissionen, die zum 31. Dezember 2024 einen Bilanzwert von 20.954 TEUR (31.12.2023: 8.511 TEUR) haben, keine Zahlungsmittel, sondern den Gegenwert in Kryptowährungen erhalten hat.

Vermögen

Das Gesamtvermögen des Unternehmens stieg von 8.866 TEUR zum 31.12.2023 auf 21.258 TEUR zum 31.12.2024 infolge des starken Preisanstiegs von Bitcoin. Die Anzahl der „Shares Outstanding“ stieg um 4,1 % und somit deutlich geringer als erwartet im Vergleich zum Vorjahr. Diese Entwicklung der Shares Outstanding spiegelt sich in einem entsprechenden Anstieg der Anzahl an Bitcoin in Verwahrung wider.

Die sonstigen Vermögenswerte zum 31. Dezember 2024 umfassen Bitcoin-Bestände in Höhe von 20.973 TEUR (31. Dezember 2023: 8.518 TEUR), die von der beauftragten Kryptoverwahrgesellschaft Coinbase Germany GmbH, Kurfürstendamm 12, 10719 Berlin, verwahrt werden. Dem gegenüber steht der Passivposten in Form der mit Bitcoin besicherten Schuldverschreibungen in Höhe von 2.366.000 Stück (31.12.2023: 2.273.000 Stück). Die Bitcoin-Bestände sind vollumfänglich an die Inhaber der Schuldverschreibung verpfändet.

Insgesamt wird sowohl die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens im Geschäftsjahr 2024 als stabil bewertet. Das Unternehmen war stets in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen im Geschäftsjahr 2024 nachzukommen. Es bestanden zu keiner Zeit Liquiditätsengpässe, außerbilanzielle Verpflichtungen oder langfristige Mietverträge.

Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Risikobericht: Risiken und Ungewissheiten

Das Unternehmen stuft die Hauptrisikogruppen wie folgt ein:

- Geschäftliche Risiken
- Regulatorische Risiken
- Operationelle Risiken
- Finanzielle Risiken

Geschäftliche Risiken

Obwohl das Unternehmen keinem Marktrisiko im Zusammenhang mit der Deckung der Anleihen mit Bitcoin ausgesetzt ist, könnte sich eine stark negative Entwicklung und ein anhaltender Preisverfall von Bitcoins negativ auf das Unternehmen auswirken. Die Nachfrage nach der Anleihe könnte deutlich abnehmen, wenn die Attraktivität von Bitcoin als Basiswert sinkt. Es ist auch möglich, dass die Rückzahlungen (zur Rückzahlung des Kryptowährungsanspruchs von XBTI-Anleihen) steigen. Dies könnte zu einer Verringerung des verwalteten Vermögens der Gesellschaft und zum Rückgang der damit verbundenen Erträge führen. Das Unternehmen überwacht und analysiert Abweichungen der Management Fee vom Budget sorgfältig und kann dementsprechend rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen.

Regulatorische Risiken

In den letzten Jahren haben zahlreiche große und etablierte Banken und Vermögensverwalter in Kryptowährungsunternehmen investiert bzw. direkt oder indirekt über durch Kryptowährungen besicherte Schuldverschreibungen in Kryptowährungen angelegt. Dieser Trend scheint heute signifikant und anhaltend zu sein. Viele Finanzaufsichtsbehörden schaffen regulatorische Rahmenbedingungen und damit Rechtssicherheit, um dem wachsenden Interesse der Anlegergemeinschaft an Kryptowährungen zu begegnen. Insbesondere die Regulatorik innerhalb der Europäischen Union gibt Unternehmen im Bereich Kryptowährung mehr Planungssicherheit als in der Vergangenheit. Es ist jedoch schwer vorherzusagen, wie sich die regulatorischen Aussichten und die Politik in Bezug auf Kryptowährungen (global als auch lokal) ändern könnten und werden. Eine Verschiebung hin zu einer allgemein negativen Sichtweise könnte zu einer Verringerung des Anlegerinteresses und zu einem Rückgang der entsprechenden Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft führen. Das Ziel des Unternehmens ist es, seine Produkte einem breiteren Publikum zugänglich zu machen, um dieses Risiko abzumildern.

Die Produktstruktur mit der Integration in das traditionelle Finanzsystem sollte das Unternehmen robuster gegen ein möglicherweise verschärftes Regulierungsumfeld machen und es ermöglichen, seine Dienstleistungen weiterhin anzubieten.

Operationelle Risiken

Das Unternehmen hat Strukturen und Prozesse eingeführt, um sicherzustellen, dass operationelle Risiken begrenzt werden und die verwalteten Vermögenswerte regelmäßig, genau und nachprüfbar dargestellt werden. Das Unternehmen hat den zusätzlichen Schritt unternommen, einen unabhängigen Verwalter zu ernennen, um dem erhöhten operationellen Risiko im Zusammenhang mit Kryptowährungen zu begegnen. Da Clearinghäuser wie die Clearstream Banking AG Bitcoin (noch) nicht als akzeptierte und unterstützte Währung für DVP- (Delivery Versus Payment) / RVP- (Receive Versus Payment) Prozesse behandeln, müssen die Anleihen zwischen dem Unternehmen und autorisierten Teilnehmern frei von Zahlung (FOP) übertragen werden. Die entsprechenden

Transaktionen von Kryptowährungen werden von einem speziellen, unabhängigen Treuhänder des Unternehmens sorgfältig überwacht. Dasselbe gilt für die Übertragung von Anleihen vom Emissionskonto des Unternehmens. Darüber hinaus wurden Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit und Integrität dieser operativen Prozesse zu gewährleisten.

Im unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls des Unternehmens ist der Treuhänder berechtigt, die von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte (Bitcoin) zu verkaufen, um die Verpflichtungen gegenüber dem/den Anleger(n) zu erfüllen. Die Auszahlung der Barerlöse erfolgt dann in der für die Produkte geltenden Rangfolge der Zahlungen, wobei der Anleihe-Anleger an erster Stelle in der Prioritätsreihenfolge steht.

Im Rahmen ihres internen Kontroll- und Risikomanagementsystems hat das Unternehmen Maßnahmen implementiert, um die Risiken im Rechnungslegungsprozess zu minimieren und die Qualität ihrer Finanzberichterstattung zu gewährleisten.

Zu diesen Kontrollmaßnahmen gehören unter anderem die Implementierung von Prüfungsroutinen, Strukturen und Prozessen sowie einer klaren Aufgabentrennung, die eine zuverlässige Identifizierung, Steuerung und Eindämmung von Risiken gewährleisten sollen. Dienstleister der Gesellschaft führen regelmäßig Schulungen durch, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienstleister der Gesellschaft über die Risiken und Kontrollen informiert sind und in der Lage sind, angemessen zu reagieren.

Finanzielle Risiken

Das von der DDA ETP GmbH verfolgte Geschäfts- und Betriebsmodell stellt sicher, dass die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Emission der Anleihen keine Bitcoins oder andere Kryptowährungen beschaffen muss, da die Gesellschaft nur Kryptowährung und keine Fiatwährung wie EUR oder USD für die Emission von Anleihen erhalten kann. Demnach besteht für die Gesellschaft kein Marktpreisrisiko bei der Beschaffung von Bitcoin.

Die Gesellschaft ist nicht für den An-/Verkauf der Kryptowährungen zur Unterlegung aller ausgegebenen Anleihen zuständig, sondern bezieht diese im Rahmen eines standardisierten Creation-/Redemption-Prozesses von autorisierten Teilnehmern (Authorised Participants). Für operative sowie reportingspezifische Zwecke verwenden das Unternehmen und sein Verwalter eine tägliche Kryptowährungspreisreferenz, sodass eine transparente Bewertung und Wertstellung für alle Beteiligten erfolgt. Seit dem 01. Juli 2023 nutzt das Unternehmen den Vinter Bitcoin Reference Index (VBTCUSD Index) des Indexanbieters Invierno AB ("vinter") als Kryptowährungspreisreferenz. Das Unternehmen erhält seine Verwaltungsgebühr in Bitcoin. Folglich können die äquivalenten Eurobeträge infolge der Bitcoin Preisschwankungen beeinträchtigt werden. Zur Reduzierung der Marktpreisrisiken werden die Verwaltungsgebühren, die die Gesellschaft in Bitcoin erhält, monatlich in Euro umgewandelt.

Aufgrund desselben Betriebsmodells ist das Unternehmen einem sehr begrenzten Gegenparteiisiko ausgesetzt, da es zunächst die Kryptowährung erhalten muss, die vor der Ausgabe der Anleihen bei der Verwahrstelle hinterlegt wird. Das Gleiche gilt für Rückzahlungen, da das Unternehmen zunächst die zur Rückzahlung bestimmten Anleihen vom Anleihegläubiger zur Kündigung erhalten haben muss, bevor die entsprechende Rückzahlung der Kryptowährung (Kryptowährungsanspruch durch Anleihe) erfolgen kann. Darüber hinaus gibt das Unternehmen die Anleihen nur an die oben genannten berechtigten Teilnehmer (Authorised Participants) aus.

Ausblick

Im Rahmen bewährter Verfahren bewertet und beurteilt die Gesellschaft fortlaufend potenziell entstehende Risiken. Derzeit sind keine neuen oder sich entwickelnden Risiken zu erkennen, die den Betrieb und das wirtschaftliche Überleben des Unternehmens gefährden könnten. Zwar gibt es konjunkturelle und geopolitische Risiken, die einen Einfluss auf Risikoassets wie Aktien oder Bitcoin haben könnten, allerdings sind keine Risiken erkennbar, die das Kerngeschäft des Unternehmens in Frage stellen würden. Chancen können sich insbesondere aus einer weiter steigenden Attraktivität der Assetklasse Krypto ergeben. Mittel- bis langfristig rechnet die Gesellschaft mit einer wachsenden Nachfrage institutioneller Investoren an Bitcoin und einer Steigerung der Assets under Management.

Für 2025 geht die Gesellschaft von einer leichten Erhöhung der Assets under Management aus. Die Gesellschaft erwartet, die Umsatzerlöse auf ca. 187.000 EUR zu steigern, die Shares Outstanding um 5 % zu steigern und damit die Bitcoin under Management zu erhöhen. Im Zusammenspiel dieser Faktoren plant die Gesellschaft ein leicht positives Betriebsergebnis 46 TEUR für das Gesamtjahr 2025. Diese Prognose beruht auf der Annahme eines von Unsicherheit behafteten makroökonomischen Umfeld für Bitcoin (Diskussion um eine strategische Bitcoinreserve der USA, Wahl von Donald Trump als US-Präsident, Strafzolldrohungen).

Die Prognosen beruhen auf Erwartungen und Annahmen, die neben Chancen auch Risiken und Unsicherheiten beinhalten, die außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen, insbesondere hinsichtlich des Verhaltens der institutionellen Investoren und der Marktentwicklung.

Die DDA ETP GmbH dankt allen XBTI-Anleihegläubigern für ihr Vertrauen und ihre Unterstützung im vergangenen Jahr. Zum 31. Dezember 2024 betrug das verwaltete Vermögen der DDA ETP GmbH TEUR 20.954.

Frankfurt am Main, Deutschland, 30. April 2025

DDA ETP GmbH



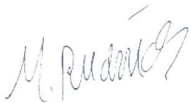
Martin Heinz Rudnick (Geschäftsführer)

Bilanzeid

Nach bestem Wissen versichern wir, dass der Jahresabschluss der DDA ETP GmbH unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DDA ETP GmbH vermittelt und im Lagebericht der DDA ETP GmbH der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der DDA ETP GmbH so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der DDA ETP GmbH beschrieben sind.

Frankfurt am Main, Deutschland, 30. April 2025

DDA ETP GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Rudnick' with a stylized flourish at the end.

Martin Heinz Rudnick (Geschäftsführer)

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderter Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen.

Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/-innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet, dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsblichen Weitergabvereinbarung (*Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Dies gilt nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz der AAB - sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.
- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen, wobei Sie verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Informationsgewährung keine zusätzliche Verantwortung oder Haftung für uns zur Folge hat.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) bis (d) entstehen.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem

Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz und Datensicherheit

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virenschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen

eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner, Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.